

Hygienekonzept geschlossene, private Veranstaltungen mit **max. 25 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern** **inkl. speziellen Vorschriften seitens der Ortsgemeinde Melsbach**

Hierunter fallen **private Zusammenkünfte**, wie Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, von Personengruppen mit **max. 25 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern**.

Es sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das **geltende Abstandsgebot** und die **geltende Kontaktbeschränkung** lt. der **10. CoBeLVO** sollen durch die folgenden Maßnahmen gewährleistet werden:

- a. Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die **Abstandsregelungen möglichst eingehalten** werden können. **Teilnehmern soll ein Sitzplatz zugewiesen** werden.
Es dürfen nur geladene Gäste an der Veranstaltung teilnehmen!
Es dürfen in den Veranstaltungsräumen nur Sitzplätze ausgewiesen werden.
- b. Das **Abstandsgebot** nach § 1 Abs.2 sowie die **Maskenpflicht** nach § 1 Abs. 3 sind **möglichst zu beachten**.

2. Organisation der Durchführung

- a. Der Veranstalter ist verpflichtet, die **Kontaktdaten der Teilnehmer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)** zu erfassen. Diese sind für den **Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag der Veranstaltung aufzubewahren** und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
*Eine Kopie der Kontaktliste ist der Gemeindeverwaltung **vor der Veranstaltung** zu übergeben, die die Liste nach 4 Wochen Aufbewahrung beginnend mit dem Veranstaltungstag vernichtet.*
- b. Eine **Bewirtung durch gewerbliche Anbieter** darf für diese nur **unter den Vorgaben für die Gastronomie** erfolgen.
Das Geschirr (Teller) und Besteck (Messer, Gabel, Löffel) vom Bürgerhaus Melsbach kann für die Veranstaltung genutzt werden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das benutzte Geschirr während der Veranstaltung mit der vorhandenen Geschirrspülmaschine zu reinigen. Spül- und Reinigungsvorgänge durch Hand sind untersagt!
Für die Bewirtung von Getränken sind ausnahmslos nur Flaschengetränke erlaubt. Das Ausschütten von Getränken in Gläser oder Tassen ist untersagt!

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind im Regelfall von der Veranstaltung auszuschließen.
Hier empfehlen wir dem Veranstalter in der Einladung einen entsprechenden Hinweis zu geben.
- b. Alle Personen müssen sich **bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren** oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
Entsprechende Desinfektionsmittel sind vom Veranstalter am Ein- und Ausgang, sowie in den Sanitärbereichen aufzustellen und mit entsprechenden Hinweisschildern die dringende Nutzung anzuweisen.

- c. Die **geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln** (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind **durch geeignete Hinweisschilder kenntlich** zu machen.
- d. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. In **Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung** zu stellen.
Flüssigseife und Einmalhandtücher werden vom Träger der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Händedesinfektionsmittel sind vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat Sorge dafür zu tragen, dass die Kontaktflächen intervallmäßig mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden. Hierzu können auch reinigende Flüssigkeiten, wie mit Wasser gemischtes Spülmittel verwendet werden.
- b. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die **Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.**
Um eine ausreichende Belüftung (intervallabhängige Stoßlüftung) sicherzustellen, gibt die Ortsgemeinde entsprechende Möglichkeit vor, z.B. durch Öffnung der Notausgänge – siehe hierzu den beigelegten Lageplan.

5. Generell gilt:

- a. Für die **Einhaltung der Regelungen ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person vor Ort** zu bestimmen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
- c. Im Übrigen kann **die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen**, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.

Melsbach, den __ . __ . 2020

(Unterschrift Veranstalter)

(Unterschrift Ortsgemeinde)